

Empfänger – Rechtliche Besonderheiten

- Bundesagentur für Arbeit
 - Hat auf die regelmäßige Zusendung von Gewerbeanzeigen verzichtet, auch wenn als Empfänger in § 3 Abs. 1 Nr. 6 GewAnzV genannt.
- Finanzämter
 - nach Rechtsgrundlage für XGewerbeanzeige: § 3 Abs. 4 GewAnzV Datenübermittlung „an die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Stellen“
 - und Empfänger-Katalog: § 14 Abs. 8 GewO und § 3 Abs. 1 bis 3 GewAnzV
 - Finanzämter nicht enthalten => **XGewerbeanzeige findet keine Anwendung**
 - Das gilt für alle nicht im Katalog genannten Empfängertypen.
 - Mittelfristig Änderung zur Einbeziehung der Finanzämter geplant.
 - Bis dahin Übermittlung in Papierform (freiwillige Nutzung XGewerbeanzeige möglich)